



# Einwohnergemeinde Erlenbach im Simmental

---

## Erlenbach i.S.

Der Gemeinderat von Erlenbach verfügt gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr sowie Art. 44 Abs. 1 der Strassenverordnung (SV) vom 29. Oktober 2008) die folgende Verkehrsmassnahme

### Parkverbot

Angestellte und Besucher Gemeindeverwaltung gestattet

Parkieren gestatten 21.00 – 07.00 und Sa/So

auf den 5 Parkplätzen vor dem Gemeindehaus Erlenbach

Gestützt auf Art. 63 Abs. 1 Bst. a und Art 67 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG, BSG 155.21) kann gegen diese Verfügung innerhalb von 30 Tagen seit der Veröffentlichung beim Regierungsstatthalter des Amtsbezirks Niderrsimmental schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Die angeordnete Verkehrsmassnahme tritt mit dem Aufstellen des Signals in Kraft.

Erlenbach, 23. Februar

Der Gemeinderat